

Synopse 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

aktuelle Fassung § 6 Abs. 2	neue Fassung § 6 Abs. 2
<p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren, der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe.</p>	<p>(2) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="858 506 1401 1010">1. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit sowie die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, der Amts-/Fachbereichsleiter, der Leiter der Dienstleistungszentren und der Beauftragten und der Leiter der Eigenbetriebe., <li data-bbox="858 1048 1401 1603">2. über die Bewilligung von Zuwendungen für einzelne Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren ab 2.500,- EUR. Im Übrigen entscheidet der Oberbürgermeister über die Bewilligung von Zuwendungen für einzelne Projekte nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen in der Stadt Halle (Saale) zur Stärkung der Demokratie in den Quartieren.